

## FinanzKompakt – FIDLEG: Konsequenzen für Berater/innen

Das Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (**+**FIDLEG) und das Bundesgesetz über die Finanzinstitute (**+**FINIG) sowie die entsprechenden Bundesverordnungen (FINEV und FINIV) wurden per 1. Januar 2020 in der Schweiz in Kraft gesetzt.

Mit dem FIDLEG wurden Regelungen im Geschäftsverkehr zwischen den Finanzdienstleistern und den Anlagekunden aufgenommen. Mit dem FINIG werden die unabhängigen Vermögensverwalter einer Aufsicht unterstellt. Die beiden Gesetze umfassen Vorschriften zur Transparenz, zur Vermeidung von Interessenskonflikten und zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten.

### Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für Aus- und Weiterbildung sowie Registrierungspflichten der Kundenberater und –beraterinnen?

Dieses FinanzKompakt fasst die Folgen aus Sicht der einzelnen Beraterin / des einzelnen Beraters nach unterschiedlichen Ausgangslagen zusammen:

#### Situation 1: Kundenberater/in angestellt bei einer Bank

Die folgenden Bestimmungen gelten NUR im Anlagegeschäft – so z.B. in der Vermögensverwaltung, der Anlageberatung, der Vermittlung von Anlagefonds und anderen Finanzprodukten – nicht aber im Rahmen von weiteren Bankbeziehungen (Hypotheken, Basisleistungen, Vorsorge etc.) :

Aus- und Weiterbildung	<p>FIDLEG Art. 6: Kundenberatende müssen über ausreichende Kenntnisse über die Verhaltensregeln FIDLEG sowie das notwendige Fachwissen verfügen          FIDLEV Art. 104: FIDLEG Art. 6 muss innert 2 Jahren erfüllt sein (ab 1.1.2022)          FIDLEG Art. 22: Finanzdienstleister stellen sicher, dass ihre Beratenden über die nötigen Kenntnisse etc. verfügen.          FIDLEV Art. 23.1.b: Aus- und Weiterbildungspflicht (Verhaltensregeln und Sachkenntnisse); Sicherstellung ist Pflicht des Finanzdienstleisters (Arbeitgeber)</p> <p><b>Fazit: Es besteht eine Aus- und Weiterbildungspflicht / Verantwortung liegt beim Arbeitgeber.</b></p>
Kundenberaterregister	<b>Keine Eintragungspflicht</b> in einem Kundenberaterregister

## Situation 2: Kundenberater/in angestellt bei einer Versicherungsgesellschaft

Die folgenden Bestimmungen gelten NUR, wenn ein reines Anlagegeschäft getätigt wird (z.B. Verkauf von Anlagefonds). Die Bestimmungen sind hingegen nicht anwendbar beim Vertrieb von Versicherungsverträgen (z.B. von Lebensversicherungen / Fondspolicen).

Aus- und Weiterbildung	<p>FIDLEG Art. 6: Kundenberatende müssen über ausreichende Kenntnisse über die Verhaltensregeln FIDLEG sowie das notwendige Fachwissen verfügen          FIDLEV Art. 104: FIDLEG Art. 6 muss innert 2 Jahren erfüllt sein (ab 1.1.2022)          FIDLEG Art. 22: Finanzdienstleister stellen sicher, dass ihre Beratenden über die nötigen Kenntnisse etc. verfügen.          FIDLEV Art. 23.1.b: Aus- und Weiterbildungspflicht (Verhaltensregeln und Sachkenntnisse) ; Sicherstellung ist Pflicht des Finanzdienstleisters (Arbeitgeber)</p> <p><b>Fazit: Es besteht eine Aus- und Weiterbildungspflicht / Verantwortung liegt beim Arbeitgeber</b></p>
Kundenberaterregister	<b>Keine Eintragungspflicht</b> in einem Kundenberaterregister

## Situation 3 : Kundenberater/in angestellt bei einem unabhängigen Vermögensverwalter

Vermögensverwaltung und Anlageberatung unterstehen den Bestimmungen des FIDLEG, weshalb Kundenberater und –beraterinnen die folgenden Regeln kennen sollten:

Aus- und Weiterbildung	<p>FIDLEG Art. 6: Kundenberatende müssen über ausreichende Kenntnisse über die Verhaltensregeln FIDLEG sowie das notwendige Fachwissen verfügen          FIDLEV Art. 104: FIDLEG Art. 6 muss innert 2 Jahren erfüllt sein (ab 1.1.2022)          FIDLEG Art. 22: Finanzdienstleister stellen sicher, dass ihre Beratenden über die nötigen Kenntnisse etc. verfügen.          FIDLEV Art. 23.1.b: Aus- und Weiterbildungspflicht (Verhaltensregeln und Sachkenntnisse); Sicherstellung ist Pflicht des Finanzdienstleisters (Arbeitgeber)</p> <p><b>Fazit: Es besteht eine Aus- und Weiterbildungspflicht / Verantwortung liegt beim Arbeitgeber</b></p>
Kundenberaterregister	<b>Keine Eintragungspflicht</b> in einem Kundenberaterregister

## Situation 4: Kundenberater/in angestellt bei einem anderen unabhängigen Finanzdienstleister

Ein « anderer unabhängiger Finanzdienstleister » = bisher nicht durch FINMA beaufsichtigtes Institut und nicht Vermögensverwalter nach FINIG.

Die folgenden Bestimmungen gelten NUR, wenn ein reines Anlagegeschäft getätigt wird (z.B. Verkauf von Anlagefonds, Anlageberatung). Die Bestimmungen sind hingegen nicht anwendbar beim Vertrieb von anderen Finanzinstrumenten und –leistungen (Vermittlung von Versicherungsverträgen, Hypotheken / reine Finanzberatung und –planung ohne Vermittlung von Anlageprodukten):

<p>Aus- und Weiterbildung</p>	<p>FIDLEG Art. 6: Kundenberatende müssen über ausreichende Kenntnisse über die Verhaltensregeln FIDLEG sowie das notwendige Fachwissen verfügen</p> <p>FIDLEV Art. 104: FIDLEG Art. 6 muss innert 2 Jahren erfüllt sein (ab 1.1.2022)</p> <p>FIDLEG Art. 22: Finanzdienstleister stellen sicher, dass ihre Beratenden über die nötigen Kenntnisse etc. verfügen.</p> <p>FIDLEV Art. 23.1.b: Aus- und Weiterbildungspflicht (Verhaltensregeln und Sachkenntnisse); Sicherstellung ist Pflicht des Finanzdienstleisters (Arbeitgeber)</p> <p><b>Fazit: Es besteht eine Aus- und Weiterbildungspflicht / Das Kundenberaterregister prüft die Aus- und Weiterbildung bei den eingetragenen Beratern/innen</b></p>
<p>Kundenberaterregister</p>	<p><b>Eintragungspflicht</b> in einem Kundenberaterregister gemäss Art. 28 ff. + Anschluss an eine Ombudsstelle (Art. 74)</p> <p><b>ACHTUNG:</b> Die Pflicht zur Eintragung betrifft den/die einzelne/n Kundenberater/in.</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #f9e79f; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p><b>TERMINE:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>19.1.2021:</b> Eintrag in einem Beraterregister muss erfolgt sein</li> <li>• <b>31.12.2021:</b> Kenntnissnachweise müssen eingereicht sein (für Fachwissen und Verhaltensregeln)</li> </ul> </div> <p>Von der FINMA zugelassene Beraterregister (Stand 25.9.2020):</p> <p><a href="https://www.arif.ch">https://www.arif.ch</a></p> <p><a href="https://www.regservices.ch">https://www.regservices.ch</a></p> <p>Unser Bildungsangebot für Kenntnissnachweis FIDLEG:</p> <p><a href="https://www.mendo.ch/ausbildungen/fidleg-kompakt/">https://www.mendo.ch/ausbildungen/fidleg-kompakt/</a></p>

## Situation 5 : Selbständige/r Vermögensverwalter/in

Selbständige Vermögensverwalter müssen die Bestimmungen aus dem FIDLEG und jene aus dem FINIG beachten.

Daraus folgt aus dem **FIDLEG** (gültig für den Firmeninhaber und seine angestellten Kundenberater/innen) :

Aus- und Weiterbildung	<p>FIDLEG Art. 6: Kundenberatende müssen über ausreichende Kenntnisse über die Verhaltensregeln FIDLEG sowie das notwendige Fachwissen verfügen          FIDLEV Art. 104: FIDLEG Art. 6 muss innert 2 Jahren erfüllt sein (ab 1.1.2022)          FIDLEG Art. 22: Finanzdienstleister stellen sicher, dass ihre Beratenden über die nötigen Kenntnisse etc. verfügen.          FIDLEV Art. 23.1.b: Aus- und Weiterbildungspflicht (Verhaltensregeln und Sachkenntnisse); Sicherstellung ist Pflicht des Finanzdienstleisters (Arbeitgeber)</p> <p><b>Fazit: Es besteht eine Aus- und Weiterbildungspflicht / Verantwortung liegt beim Arbeitgeber (Firmeninhaber / oberstes Organ)</b></p>
Kundenberaterregister	<b>Keine Eintragungspflicht</b> in einem Kundenberaterregister

Daraus folgt aus dem **FINIG** (nur für den Firmeninhaber / Geschäftsführer):

Aus- und Weiterbildung	<p>FINIG Art.11 + 20 / FINIV Art. 13 + Art. 25: Aus- und Weiterbildung gehört zu den « Gewährspflichten »</p> <p><b>Fazit: Es besteht eine Aus- und Weiterbildungspflicht / Verantwortung liegt beim Firmeninhaber / obersten Organ.</b></p>
Bewilligung	<p>Bewilligungspflicht nach Art. 5 ff. / Je nach Geschäftsmodell direkte Aufsicht durch FINMA oder eine Aufsichtsorganisation AO (nach Art. 43a).</p> <p><b>Registrierung für bisher nicht FINMA-Beaufsichtigte musste bis 30.6.2020 erfolgen (FINIG Art. 74.2).</b></p> <p>Weitere Informationen hierzu:  <a href="https://www.finma.ch/de/bewilligung/vermoegensverwalter-und-trustees/">https://www.finma.ch/de/bewilligung/vermoegensverwalter-und-trustees/</a></p>

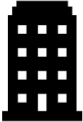
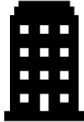








## Situation 6 : Selbstständige/r unabhängiger Finanzdienstleister

Ein « anderer unabhängiger Finanzdienstleister » = bisher nicht durch FINMA beaufsichtigtes Institut und nicht Vermögensverwalter nach FINIG.

Die folgenden Bestimmungen gelten NUR, wenn ein reines Anlagegeschäft getätigt wird (z.B. Verkauf von Anlagefonds, Anlageberatung). Die Bestimmungen sind hingegen nicht anwendbar beim Vertrieb von anderen Finanzinstrumenten und –leistungen (Vermittlung von Versicherungsverträgen, Hypotheken / reine Finanzberatung und –planung ohne Vermittlung von Anlageprodukten):

<p>Aus- und Weiterbildung</p>	<p>FIDLEG Art. 6: Kundenberatende müssen über ausreichende Kenntnisse über die Verhaltensregeln FIDLEG sowie das notwendige Fachwissen verfügen          FIDLEV Art. 104: FIDLEG Art. 6 muss innert 2 Jahren erfüllt sein (ab 1.1.2022)          FIDLEG Art. 22: Finanzdienstleister stellen sicher, dass ihre Beratenden über die nötigen Kenntnisse etc. verfügen.          FIDLEV Art. 23.,1.b: Aus- und Weiterbildungspflicht (Verhaltensregeln und Sachkenntnisse) ; Sicherstellung ist Pflicht des Finanzdienstleisters</p> <p><b>Fazit: Es besteht eine Aus- und Weiterbildungspflicht / Verantwortung liegt beim Firmeninhaber (auch für allfällig angestellte Berater/innen)</b></p>
<p>Kundenberaterregister</p>	<p><b>Eintragungspflicht</b> in einem Kundenberaterregister gemäss Art. 28 ff. + Anschluss an eine Ombudsstelle (Art. 74)  <b>ACHTUNG:</b> Die Pflicht zur Eintragung betrifft den/die einzelne/n Kundenberater/in.</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #f9e79f; padding: 5px;"> <p><b>TERMINE:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>19.1.2021:</b> Eintrag in einem Beraterregister muss erfolgt sein</li> <li>• <b>31.12.2021:</b> Kenntnissnachweise müssen eingereicht sein (für Fachwissen und Verhaltensregeln)</li> </ul> </div> <p>Von der FINMA zugelassene Beraterregister (Stand 25.9.2020):  <a href="https://www.arif.ch">https://www.arif.ch</a>  <a href="https://www.regservices.ch">https://www.regservices.ch</a></p> <p>Unser Bildungsangebot für Kenntnissnachweis FIDLEG:  <a href="https://www.mendo.ch/ausbildungen/fidleg-kompakt/">https://www.mendo.ch/ausbildungen/fidleg-kompakt/</a></p>

## Zusammenfassung

	<b>BANK</b>	<b>VERSICHERUNG</b>	<b>UVV*</b>	<b>ÜBRIGE**</b>
				
				
				
				
<b>AUS- UND WEITERBILDUNG</b>	JA	JA	JA	JA
<b>BERATER-REGISTER</b>				JA

\* Vermögensverwalter, Trustees usw.

\*\*Nichtbeaufsichtigte Finanzdienstleister wie selbstständige Finanzberater, Versicherungsbroker mit Fidleg-relevanten Tätigkeiten usw.

Bern, 23. Januar 2020 – update 25. September 2020